

II-5777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

## des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER**  
**BUNDESMINISTER**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 1988 11 16  
 1011, Stubenring 1

Zl.16.930/107-IA10/88

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

2576 IAB

Wabl und Kollegen Nr.2601/J vom

1988 -11- 18

21.September 1988 betreffend Höchst-  
 bestandsgrenzen nach § 13 Vieh-  
 wirtschaftsgesetz

zu 2601/J

An den

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Mag.Leopold Gratz

Parlament

1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Kollegen Nr.2601/J betreffend Höchstbestandsgrenzen nach § 13 Viehwirtschaftsgesetz, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend möchte ich festhalten, daß auch Ihre bisherigen Anfragen im Rahmen der gesetzlichen und faktischen Möglichkeiten stets umfassend beantwortet worden sind.

Zu Frage 1:

Eine Auswertung der bewilligten Überbestände in der angeführten Schichtung wurde bislang nicht durchgeführt. Eine entsprechende Auswertung würde jedoch insbesondere umfangreiche Programmierarbeiten erfordern, die für andere wichtige und unverzichtbare EDV-Projekte des Ressorts derzeit benötigt werden. Angesichts der erforderlichen Budgetkonsolidierung und der damit verbundenen Notwendigkeit eines möglichst spar-

- 2 -

samen und zielgerichteten Personal- und Sacheinsatzes für die Erfüllung der wesentlichen Aufgaben des BMLF würde es daher auch in absehbarer Zeit nicht möglich sein, eine Auswertung in der gewünschten Schichtung zur Verfügung zu stellen.

Hinzu kommt, daß von den etwa 5.000 Wahrungsanträgen gemäß Art.IV der VWG-Novelle 1987 erst rund 3.500 Fälle von den Ämtern der Landesregierungen bescheidmäßig erledigt bzw. meinem Ressort zur Kenntnis gebracht worden sind (vgl. hiezu auch die Beantwortung vom 27.April 1988 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.1705/J).Bezüglich der Auswertung der von meinem Ressort erteilten Tierhaltungsbewilligungen verweise ich auf die Beantwortung Ihrer Anfrage vom 7.April 1987 Nr.271/J.

Zu Frage 2 und 3:

Da die Kontrolle der Tierhalter Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörden ist und nur stichprobenweise durchgeführt werden kann, ist eine Untersuchung über die tatsächliche Ausnutzung der bewilligten Überbestände nicht vorhanden und daher auch eine Aussage dazu nicht möglich.

Zu Frage 4:

Das Halten von Überbeständen ohne entsprechende Ausnahmebewilligung ist bereits derzeit nicht erlaubt und stellt daher eine Verwaltungsübertretung gemäß § 13 Abs.4 VWG dar. Eine darüber hinausgehende Verbotsnorm erschien dem Gesetzgeber bislang nicht erforderlich und wurde daher auch nicht im VWG verankert. Eine diesbezügliche Änderung des VWG ist daher meinerseits derzeit nicht beabsichtigt.

Zu Frage 5:

Die bislang erteilte Bewilligung mußte aufgrund verfassungsrechtlicher Garantien (insbesondere Eigentumsschutz) für jene Überbestände gewährt werden, die im Zeitpunkt der Einführung einer Haltungsbeschränkung bereits darüber hinaus-

- 3 -

gehende Standplätze der jeweiligen Tierkategorie aufwiesen. Ein Abbau der zu wahrenen Standplätze in der von Ihnen dargelegten Form würde daher einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht der betroffenen Landwirte darstellen und erscheint schon allein aus diesem Grund kaum vertretbar. Allerdings könnte die durch die VWG-Novelle 1988 eingeführte Flächenbindung für Betriebe mit sogenannten Überbeständen in Einzelfällen dann zu einem ähnlichen Ergebnis führen, wenn die erforderliche Mindestflächenausstattung fehlen sollte. Aufgrund einer Verfassungsbestimmung wurde jedoch diese Maßnahme abgesichert und für Betriebe mit Ausnahmebewilligungen eine Übergangsfrist bis Mitte 1991 geschaffen.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich sind die Kontrollen wie bisher jederzeit für die Bezirksverwaltungsbehörden möglich. Da bezüglich eines jederzeitigen Betretungsrechtes von Kontrollorganen vom BKA-VD verfassungsrechtliche Bedenken (insbesondere Schutz der Unverletzlichkeit des Hausrechtes) geäußert wurden, mußte der Einsatz dieses Kontrollmittels auf ein Betretungsrecht bei Verdacht einer Übertretung der Haltungsbeschränkungen zurückgenommen werden. Eine Änderung des Betretungsrechtes ist wegen der dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geplant.

Zu Frage 7:

Der Unrechtsgehalt der einzelnen, von den Bezirksverwaltungsbehörden festgestellten Übertretungen ist von diesen in jedem Einzelfall zu prüfen und danach auch die Strafhöhe zu bemessen. Eine Abschöpfung des tatsächlich erzielten Profites wäre in der Regel mangels Nachweisbarkeit nicht zielführend. Die beschlossene Anhebung des Strafrahmens von 100.000 auf 200.000 Schilling sowie die Einführung einer Mindeststrafe

- 4 -

von 500 Schilling sind wesentliche Verbesserungen im Verwaltungsstrafbereich, die zu einer erheblichen Verteuerung der Haltung von Überbeständen ohne Genehmigung führen können. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage erscheint daher nicht notwendig.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kutsch".